

Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Arbeitsstättenverordnung Fragebogen Arbeitsstätte

Zahnarztpraxis:			
Anschrift:	PLZ:	Ort:	Straße:
Anzahl der Beschäftigten:		Personen	

Bei dienststellenbezogenen Besonderheiten müssen Gefährdungen / Belastungen ergänzt werden.

Lfd. Nr.	Gefährdung/Belastung	Schutzziel	ja	nein	trifft nicht zu	Rechtsquelle	Bemerkungen (Maßnahmen/ TOP* - Erfassung auf gesondertem Vordruck)
1. Allgemeines							
1.1	Allgemeine Unfallgefahren im Zusammenhang mit der Tätigkeit	Die Beschäftigten werden über die bei ihrer Tätigkeit auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen (mindestens einmal jährlich) unterwiesen.	☐	☐	☐	DGUV V 1 §4	
1.2	Allgemeine Unfallgefahren im Zusammenhang mit der Tätigkeit	Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung wird schriftlich festgehalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt.	☐	☐	☐	DGUV V 1 §4	
1.3	Verhalten der Beschäftigten	Die für die ZAP gültigen Unfallverhütungsvorschriften und aushangpflichtigen Gesetze sind vorhanden und es besteht für die Beschäftigten die Möglichkeit zur Einsichtnahme (Intranet).	☐	☐	☐	DGUV V1 §12	
1.4	Verhalten der werdenden Mütter	Die zuständige Arbeitsschutzbehörde wird bei Bekanntgabe einer Schwangerschaft benachrichtigt.	☐	☐	☐	MuschG § 5	

Lfd. Nr.	Gefährdung/Belastung	Schutzziel	ja	nein	trifft nicht zu	Rechtsquelle	Bemerkungen (Maßnahmen/ TOP* - Erfassung auf gesondertem Vordruck)
1.5	Verhalten der werdenden Mütter	Für werdende Mütter steht ein Ruhe- oder vergleichbarer Raum mit einer Liegemöglichkeit zur Verfügung.	☐	☐	☐	MuschG	
1.6	Verhalten der werdenden Mütter (heben und Tragen, Umgang mit Gefahrstoffen, Arbeitszeit)	Beschäftigungsverbote und Beschränkungen für werdende und stillende Mütter werden eingehalten.	☐	☐	☐	MuSchG §§ 3,4,6	
1.7	Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Tätig werden einer Fremdfirma	Ausschließen von gegenseitigen Gefährdungen bei handwerklichen Tätigkeiten / Reinigungsfirma.	☐	☐	☐	DGUV V 1 §6	
1.8	Belastung der Haut	Bei Verwendung von Desinfektionsmittel zur Händereinigung (z.B. im Rahmen der Grippeprävention) werden Hautpflegemittel vorgehalten (Hautschutzplan).	☐	☐	☐	ASR A 4.1	
2. Barrierefreiheit							
2.1	Erschwernisse durch körperliche Behinderung	Die Arbeitsstätte und Arbeitsplätze sind so gestaltet, das sich Beschäftigte mit einer Körperbehinderung im Rahmen Ihrer körperlichen Beeinträchtigung und Möglichkeiten frei bewegen können. (Zugänge, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Treppen, Wasch- und Toilettenbereich)	☐	☐	☐	ArbStättV. §3a ASR V3a.2	
2.2	Erschwernisse durch körperliche Behinderung	Die Arbeitsstätte ist mittels elektrischer Einrichtung derart ausgestattet, um sich im Bedarfsfall im Zugangsbereich und der Toilettenanlage akustisch bemerkbar zu machen.	☐	☐	☐	ArbStättV. §3a ASR V3a.2	
2.3	Erschwernisse durch körperliche Behinderung	Es ist sichergestellt, dass Beschäftigte mit einer Körperbehinderung im Gefahrenfalle jederzeit den gefährdeten Bereich bzw. das Gebäude (ggf. mit technischen Hilfsmittel) verlassen können.	☐	☐	☐	ArbStättV. §3a ASR V3a.2	

Lfd. Nr.	Gefährdung/Belastung	Schutzziel	ja	nein	trifft nicht zu	Rechtsquelle	Bemerkungen (Maßnahmen/ TOP* - Erfassung auf gesondertem Vordruck)
3. Beleuchtung							
3.1	Beleuchtungsstärke, Leuchtdichteverteilung	Die Beleuchtungseinrichtungen in Arbeitsräumen und Verkehrswegen sind so angeordnet und ausgelegt, dass sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten ergeben (auch bei Stromausfall).	☐	☐	☐	ASR A 3-4	
3.2	Reflexionen, Spiegelungen	Die Leuchten sind so angeordnet und ausgewählt, dass die für die jeweilige Tätigkeit geforderte Mindestbeleuchtungsstärke gewährleistet ist und keine Blendungen oder Reflexionen auftreten.	☐	☐	☐	ASR A 3-4	
4. Brandschutz							
4.1	Brandfall	Im Brandfalle sind ausreichende und geeignete akustische Alarmierungseinrichtungen vorhanden und es ist sichergestellt, dass diese ohne zeitliche Verzögerung überall am Standort wahrgenommen werden können?	☐	☐	☐	DGUV V 1 § 4 ASR A 2-2	
4.2	Brandfall	Für den Brand-/oder Räumungsfall ist ein Alarmplan vorhanden. Die Brandschutzordnung Teil A ist ausgehängt.	☐	☐	☐	DGUV V 1 § 21 ASR A 2-2 DGUV I 205-001	
4.3	Brandfall	Flucht- und Rettungspläne sind in den Fluren ausgehängt. Die Beschäftigten werden über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne, sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig, mindestens einmal jährlich informiert. Anhand der Pläne wird jährlich einmal eine Räumungsübung abgehalten.	☐	☐	☐	DGUV V 1 ASR A 2-3	
4.4	Entstehungsbrand	Zum Löschen von Bränden stehen geeignete Feuerlöschrichtungen entsprechend der Größe der Arbeitsstätte bereit und werden funktionsfähig (interne Prüfung) gehalten.	☐	☐	☐	DGUV V 1 §§ 21, 22 ASR A 2-2	
4.5	Entstehungsbrand	Es ist gewährleistet, dass von Hand zu betätigende Feuerlöschrichtungen jederzeit schnell und leicht erreichbar sind.	☐	☐	☐	DGUV V1 §§ 21, 22 ASR A 2-2	

Lfd. Nr.	Gefährdung/Belastung	Schutzziel	ja	nein	trifft nicht zu	Rechtsquelle	Bemerkungen (Maßnahmen/ TOP* - Erfassung auf gesondertem Vordruck)
4.6	Entstehungsbrand	Feuerlöscheinrichtungen sind deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet,	☐	☐	☐	DGUV V1 §§ 21, 22 ASR A 2-2	
4.7	Entstehungsbrand	Feuerlöscher werden regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre, auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft.	☐	☐	☐	DGUV V 1 §§ 21, 22 ASR A 2-2	
4.8	Entstehungsbrand	Beschäftigte werden mit dem praktischen Umgang und der Handhabung der Feuerlöscher vertraut gemacht.	☐	☐	☐	DGUV V 1 §§ 21, 22 ASR A 2-2	
4.9	Entstehungsbrand	Beschäftigte sind als Brandschutz- / Evakuierungshelfer benannt.	☐	☐	☐	ASR A 2.2	
5. Büroarbeit							
5.1	Lärm	Die Druckeinrichtungen werden außerhalb der Büroräume betrieben(z.B. Technikräume).	☐	☐	☐	DGUV I 250-410	
5.2	Lärm	Sofern ein Drucker im Büro betrieben wird ist sichergestellt, das gesundheitliche Beeinträchtigungen wegen Lärm, Wärme, Abluft und möglichen Tonerausstoß vermieden werden.	☐	☐	☐	DGUV I 250-410	
5.3	Gefahrstoffe	Bei einem Tonerwechsel werden die Herstellerangaben, die Betriebsanweisung und die geforderten Schutzmaßnahmen beachtet.	☐	☐	☐	Intern	
6. Praxiseinrichtung							
6.1	Stoßverletzungen an Ecken und Kanten	Ecken und Kanten der Möbel bzw. Einrichtungen sind abgerundet.	☐	☐	☐	DGUV I 250-410	
6.2	Herabfallende Teile	Schubladen, Auszüge von Tischen sind gegen unbeabsichtigtes Herausfallen gesichert.	☐	☐	☐	DGUV I 250-410	
6.3	Umfallende und herabfallende Teile	Die Standsicherheit von Schränken, Regalen oder Beistellmöbeln ist gewährleistet.	☐	☐	☐	DGUV I 250-410	
6.4	Umfallende und herabfallende Teile	Fachböden der Regale werden nicht überlastet (Durchbiegung beachten!).	☐	☐	☐	DGUV I 250-410	
6.5	Sturz	Für höher stehende Regalebenen sind Aufstiegshilfen wie Leitern bzw. Tritte vorhanden.	☐	☐	☐	DGUV I 208-016	
6.6	Stoßen	Die Möbel sind derart angeordnet, dass jederzeit ein ungehinderter Zugang zu den Fenstern möglich ist (Empfehlung 50cm).	☐	☐	☐	DGUV I 250-410	

Lfd. Nr.	Gefährdung/Belastung	Schutzziel	ja	nein	trifft nicht zu	Rechtsquelle	Bemerkungen (Maßnahmen/ TOP* - Erfassung auf gesondertem Vordruck)
7. Elektrische Betriebsmittel							
7.1	Elektrische Durchströmung	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel werden regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft.	☐	☐	☐	DGUV V 3 § 5	
7.2	Elektrische Durchströmung	Defekte Geräte werden nicht selbst repariert, sondern von einer Elektrofachkraft.	☐	☐	☐	DGUV V 3	
7.3	Elektrische Durchströmung	Die Sicherungskästen sind frei zugänglich und es ist geregelt, wie bei einem Auslösen einer Sicherung zu verfahren ist.	☐	☐	☐	ohne	
7.4	Stolpern, Stürzen	Zuleitungen zu Arbeitsplätzen bilden keine Stolperstellen.	☐	☐	☐	ArbStättV § 3	
8. Erste Hilfe							
8.1	Gewährleistung der Erstversorgung	Die zur Leistung der Ersten Hilfe erforderlichen Einrichtungen sind vorhanden (Verbandkästen, ggf. Evakuierungshilfe, Liegemöglichkeit).	☐	☐	☐	DGUV V 1 § 24 ASR A 4.3	
8.2	Gewährleistung der Erstversorgung	Eine ausreichende Anzahl benannter Ersthelfer steht zur Verfügung (mögliche Abwesenheiten durch Krankheit oder Urlaub sind berücksichtigt).	☐	☐	☐	DGUV V 1 § 24 ASR A 4.3	
8.3	Gewährleistung der Erstversorgung	Aushangpflichtige Informationen zur Ersten-Hilfe sind den Beschäftigten bekannt.	☐	☐	☐	DGUV V 1 § 24	
8.4	Gewährleistung der Erstversorgung	Aufbewahrungsorte des Ersten-Hilfe Materials sind zentral zugänglich, deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet.	☐	☐	☐	DGUV V 1 § 24	
8.5	Gewährleistung der Erstversorgung	Über Erste Hilfe Leistungen werden Aufzeichnungen geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt (Verbandbuch).	☐	☐	☐	DGUV V 1 § 24	
8.6	Gewährleistung der Erstversorgung	Das Erste Hilfe Material wird in regelmäßigen Abständen auf deren Vollständigkeit geprüft.	☐	☐	☐	DGUV V 1 § 24	

Lfd. Nr.	Gefährdung/Belastung	Schutzziel	ja	nein	trifft nicht zu	Rechtsquelle	Bemerkungen (Maßnahmen/ TOP* - Erfassung auf gesondertem Vordruck)
9. Fenster, Türen und Tore							
9.1	Quetschen	Fenster, Türen und Tore sind mit Einrichtungen versehen, die das Öffnen und Schließen der Flügel gefahrlos ermöglichen.	☐	☐	☐	ASR A 1.6	
9.2	Quetschen	Die Sicherheitseinrichtungen der kraftbetätigte Fenster und Türen werden entsprechend der festgelegten Prüffrist durch einen Sachkundigen geprüft.	☐	☐	☐	ASR A 1.7	
9.3	Stoß- und Schnittverletzungen	Die Zuhaltungen an Kippfenstern und Feststellungen von Schwingfenstern sind so beschaffen, das ein unbeabsichtigtes Runterfallen des Fensterflügels verhindert ist.	☐	☐	☐	ASR A 1.6	
9.4	Stoß- und Schnittverletzungen	Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände sind im Bereich von Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen deutlich gekennzeichnet und aus bruch-sicherem Werkstoff.	☐	☐	☐	ASR A 1.6	
9.5	Stoß- und Schnittverletzungen	Türen, die zu mehr als drei Vierteln ihrer Fläche aus einem durchsichtigen Werkstoff bestehen, sind in Augenhöhe gekennzeichnet, so dass sie deutlich wahrgenommen werden können.	☐	☐	☐	ASR A 1.6	
10. Fußboden, Fußbodenbeläge							
10.1	Sturz, Stolpern	Es ist gewährleistet, dass Fußböden keine Stolperstellen aufweisen.	☐	☐	☐	ASR A 1.5/1,2 DGUV R 108-003	
10.2	Sturz, Ausrutschen	Die Fußböden sind eben und rutschhemmend.	☐	☐	☐	ASR A 1.5/1,2 DGUV R 108-003	
10.3	Sturz, Ausrutschen	Teppiche, Läufer und Fußmatten sind gegen Aufrollen und Verrutschen gesichert.	☐	☐	☐	ASR A 1.5/1,2 DGUV R 108-003	
10.4	Sturz, Ausrutschen	Im Zugangsbereich sind Fußmatten vorhanden, um bei nasser Witterung ein Ausrutschen zu vermeiden.	☐	☐	☐	ASR A 1.5/1,2 DGUV R 108-003	

Lfd. Nr.	Gefährdung/Belastung	Schutzziel	ja	nein	trifft nicht zu	Rechtsquelle	Bemerkungen (Maßnahmen/ TOP* - Erfassung auf gesondertem Vordruck)
11. Gefahrstoffe, Reinigungsmittel							
11.1	Gefahrstoffe	Die verwendeten Gefahrstoffe sind in einem Gefahrstoffverzeichnis erfasst und für den Umgang mit ihnen sind Betriebsanweisungen erstellt.	☐	☐	☐	GefStoffV § 14	
11.2	Gefahrstoffe	Mitarbeiter, die mit Gefahrstoffen Umgang haben werden anhand der Betriebsanweisung(en) einmal jährlich unterwiesen; die Unterweisung wird dokumentiert.	☐	☐	☐	GefStoffV § 14 DGUV V 1 § 4	
11.3	Gefahrstoffe	Die Aufbewahrungsbehälter für Gefahrstoffe/ Reinigungsmittel – auch eventuelle Umfüllbehälter – sind ausreichend gekennzeichnet?	☐	☐	☐	GefStoffV § 23 / Anhang II	
11.4	Gefahrstoffe	Die Gefahrstoffe/ Reinigungsmittel werden so gelagert, dass von ihnen keine Gefährdung auf die Beschäftigten und die Umwelt ausgeht (auch externe Reinigungsfirma).	☐	☐	☐	GefStoffV § 23 / Anhang III, 1.5	
11.5	Gefahrstoffe	In Sanitärräumen dürfen keine Arbeitsstoffe (insbesondere Gefahrstoffe) aufbewahrt werden, die nicht zur zweckentsprechenden Einrichtung dieser Räume gehören.	☐	☐	☐	ASR A 4.1	
12. Lagereinrichtungen							
12.1	Umfallende und herabfallende Teile	Die Standsicherheit von Regalen ist gewährleistet.	☐	☐	☐	DGUV R 108-007	
12.2	Herabfallendes Lagergut	Die nicht für die Be- und Entladung vorgesehenen Seiten von Regalen sind gegen Herabfallen von Lagergut gesichert.	☐	☐	☐	DGUV R 108-007	
13. Leitern und Tritte							
13.1	Absturz	Leitern und Tritte werden in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe bereitgestellt. Das Gütezeichen GS ist vorhanden.	☐	☐	☐	DGUV I 208-016	
13.2	Absturz	Leitern und Tritte werden regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft; die Überprüfung wird dokumentiert.	☐	☐	☐	DGUV I 208-016	
13.3	Absturz	Schadhafte Leitern und Tritte werden bis zu ihrer sachgemäßen Instandsetzung oder Entsorgung der Benutzung entzogen.	☐	☐	☐	DGUV I 208-016	

Lfd. Nr.	Gefährdung/Belastung	Schutzziel	ja	nein	trifft nicht zu	Rechtsquelle	Bemerkungen (Maßnahmen/ TOP* - Erfassung auf gesondertem Vordruck)
15. Rettungswege, Notausgänge							
15.1	Brandfall, Bedrohung	Die Notausgänge lassen sich leicht öffnen? (siehe 15.5)	☐	☐	☐	DGUV V 1 §§21, 22 DGUV I 205-001	
15.2	Brandfall, Bedrohung	Das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen durch Anzahl, Lage, Bauart und Zustand von Rettungswegen und Ausgängen ist gewährleistet.	☐	☐	☐	DGUV V 1 §§21, 22 DGUV I 205-001	
15.3	Brandfall, Bedrohung	Die Flucht- und Rettungswege werden freigehalten und nicht durch Möbel, Drucker oder anderen Gegenständen mit Brandlast eingeengt bzw. versperrt.	☐	☐	☐	ASR A1-3 ASR A 2-3	
15.4	Brandfall, Bedrohung	Rettungswege und Notausgänge sind bis in das Freie deutlich und dauerhaft gekennzeichnet.	☐	☐	☐	ASR A1-3 ASR A 2-3	
15.5	Brandfall, Bedrohung	Die Türen schlagen in Fluchtrichtung auf und lassen sich <u>von innen</u> im abgeschlossenen Zustand jederzeit leicht öffnen, solange sich Personen im Raum befinden (z.B. Panik- schloss)	☐	☐	☐	ASR A 2-3 DGUV I 205-001	
15.6	Brandfall, Bedrohung	Ein Sammelplatz wird vorgehalten und ist allen Beschäftigten bekannt.	☐	☐	☐	DGUV I 205-001	
16. Treppen und Geländer							
16.1	Stürzen und Abstürzen; Stolpern und Umknicken; Ab- und Ausrutschen	Die Trittflächen der Treppenstufen sind ausreichend groß, eben, rutschhemmend und tragfähig ausgeführt.	☐	☐	☐	DGUV I 208-005	
16.2	Stürzen und Abstürzen; Stolpern und Umknicken; Ab- und Ausrutschen	Die Abstände der Trittflächen (Steigung) sind gleichmäßig und stimmen mit dem Schrittmaß überein.	☐	☐	☐	DGUV I 208-005	
16.3	Abstürzen	Die freien Seiten der Treppen, Treppen- podeste und Treppenöffnungen sind durch Geländer oder Brüstungen gesichert.	☐	☐	☐	DGUV I 208-005	
16.4	Abstürzen	Die Höhe der Geländer oder Brüstungen beträgt lotrecht über der ersten Stufen- vorderkante mindestens 100cm.	☐	☐	☐	DGUV I 208-005	
16.5	Abstürzen, Körperliche Anstrengung, z.B. beim Aufstieg über etliche Geschosse	Treppen mit mehr als 4 Stufen sind mit einem Handlauf ausgerüstet.	☐	☐	☐	DGUV I 208-005	

Lfd. Nr.	Gefährdung/Belastung	Schutzziel	ja	nein	trifft nicht zu	Rechtsquelle	Bemerkungen (Maßnahmen/ TOP* - Erfassung auf gesondertem Vordruck)
16.6	Stoßstellen	Die lichte Durchgangshöhe innerhalb der nutzbaren Laufbreite von Treppen mindestens 200 cm.	☐	☐	☐	DGUV I 208-005	
16.7	Stoßstellen	Die erste Treppenstufe, sofern diese den gleichen Belag ausweist wie der Boden davor ist mittels farblichen Warnhinweisen kenntlich gemacht.	☐	☐	☐	DGUV I 208-005	
16.9	Stürzen und Abstürzen; Stolpern und Umknicken; Ab- und Ausrutschen	Im Treppenhaus ist eine Beleuchtung vorhanden und die Zeitdauer der Lichtschaltung ist ausreichend.	☐	☐	☐	DGUV I 208-005	
17. Verkehrswege							
17.1	Sturz, Behinderung	Eine ausreichende Breite der Verkehrswege ist mit mindestens 80cm gewährleistet?	☐	☐	☐	ASR A 1-8	
17.2	Stoßstellen	Die lichte Mindesthöhe über den Wegen beträgt mindestens 200cm?	☐	☐	☐	ASR A 1-8	
17.3	Ecken, Kanten, Stolperstellen	Die Zugänge zu den Arbeitsplätzen sind mind. 60cm breit und besitzen keine Stolperstellen.	☐	☐	☐	ASR A 1-8	
17.4	Sturz	Einzelstufen sind höchstens 19 cm hoch und deutlich erkennbar. (Für eine Folge von zwei oder mehr Stufen kommen die Abmessungen für Treppen zur Anwendung)	☐	☐	☐	DGUV I 208-005	

Bemerkungen (ggf. Zusatzblatt benutzen):

Es sind Maßnahmen erforderlich zu:

- | | | |
|--|---|---|
| ☐ 1. Allgemeines | ☐ 7. Elektrische Betriebsmittel | ☐ 13. Leitern und Tritte |
| ☐ 2. Barrierefreiheit | ☐ 8. Erste Hilfe | ☐ 14. Notfallmanagement |
| ☐ 3. Beleuchtung | ☐ 9. Fenster, Türen und Tore | ☐ 15. Rettungswege, Notausgang |
| ☐ 4. Brandschutz | ☐ 10. Fußboden und Fußbodenbeläge | ☐ 16. Treppen und Geländer |
| ☐ 5. Büroarbeit | ☐ 11. Gefahrstoffe, Reinigungsmittel | ☐ 17. Verkehrswege |
| ☐ 6. Büroeinrichtung | ☐ 12. Lagereinrichtungen | |

(*Begriffserläuterung zu TOP: Technisch(T), Organisatorisch(O), Personal (P) – Dokumentation der Maßnahmen mit GFB nach §§ 5 & 6 ArbSchG

Zusatz: Überwachungspflichtige Anlagen oder Betriebsmittel (z.B. Aufzugsanlagen, Brandschutztüren) im Gebäude und/oder in Räumlichkeiten der Praxis, werden mit den entsprechenden Prüfnachweisen geführt und im Rahmen der Fürsorgepflicht bereitgestellt.

Datum, Unterschrift Bearbeiter

Datum, Unterschrift Praxisinhaber